



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Gesamtkostenaufschlüsselung für die Umsetzung des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes (Drs. 20/35)

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Mit dem Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 wird das Finanzministerium ermächtigt, infolge der Regierungsneubildung bis zu 14 Planstellen und Stellen sowie neue Vermerke in den Stellenplänen und Stellenübersichten auszubringen sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Titel einzurichten und Mittel umzusetzen.

- 1. Welche Kosten ergeben sich aus der Schaffung dieser neuen Stellen?

Antwort:

Im Rahmen der Finanzausschussberatung zum Entwurf eines 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2022 am 29. Juni 2022 hatte die Finanzministerin darauf hingewiesen, dass bei einer Inanspruchnahme von 14 Planstellen bzw. Stellen nach der (seinerzeit noch beabsichtigten) Neuregelung in § 13 Abs. 11 mit jährlich zusätzlichen Personalausgaben in Höhe von 1,9 Mio. Euro zu rechnen sei.

Die Staatskanzlei hat zwischenzeitlich die Ausbringung von 12 Planstellen nach § 13 Abs. 11 Haushaltsgesetz 2022 infolge der Regierungsneubildung

beim Finanzministerium beantragt; die Planstellen sind zum 1. Juli 2022 ausgebracht worden (vgl. Umdruck 20/42).

Auf Grundlage der obigen Inanspruchnahme der Regelung nach § 13 Abs. 11 Haushaltsgesetz 2022 werden Personalmehrausgaben im folgendem Umfang kalkuliert:

	anteiliger Jahreswert für Haushaltsjahr 2022 in TEuro ¹⁾²⁾	Jahreswert in TEuro ¹⁾
Epl. 05	69,5	208,4
Epl. 06	70,1	140,2
Epl. 07	139,6	348,6
Epl. 08 (neu)	170,6	511,8
Epl. 10	70,1	140,2
Insgesamt	519,9	1.349,2

1) Alle ausgebrachten Planstellen gehören der Besoldungsgruppe B an. Angaben beziehen sich auf nach den Tabellenwerten des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 27. April 2022, Anlage 5. Zulagen und Zuschläge wurden für die Kalkulation nicht berücksichtigt.

2) Kalkulatorisch angenommene Besetzung bei BesGr. B 9 ab 1. Juli 2022 (6/12), in allen anderen Fällen ab 1. September 2022 (4/12). In Einzelfällen kann die tatsächliche Besetzung auch nach dem 1. September 2022 erfolgen; dieser dann die Personalausgaben mindernde Effekt ist in der Kalkulation nicht berücksichtigt.

2. Welche weiteren Kosten resultieren aus der Schaffung dieser neuen Stellen (z.B. Fahrer, Servicekräfte, Büro-/Sekretariatskräfte, etc.)?

Antwort

Nach Nr. 3 der VV zu § 7 LHO sind den Personalausgaben weitere Kosten für einen Personalgemeinkostenzuschlag (Personalverwaltung, innerer Dienst, etc.; 30 v. H.), für Arbeitsplatzkosten (10 v.H.), für Kosten für Informations- und Kommunikationstechnik (10 v.H.) zurechenbar. Der kalkulatorische Zuschlag wäre in der Summe mit 50 v. H. anzusetzen, so dass über die in der Beantwortung der Frage 1 dargestellten Personalausgaben weitere Ausgaben i. H. v. 260,0 TEuro (2022) bzw. i. H. v. 674,6 TEuro (Jahreswert) zu kalkulieren wären.

Die obigen Zuschläge erfassen pauschalisierte Kostenpositionen, die sowohl Ausgaben für den Haushalt 2022 als auch für die unmittelbaren Folgehaushaltsjahre kalkulierbar machen. Nr. 3 der VV zu § 7 LHO sieht darüber hinaus einen Versorgungszuschlag (30 v.H.) vor. Für den obigen Betrachtungszeitraums wurde angenommen, dass Versorgungsausgaben im Zusammenhang

mit der Ausbringung von Planstellen nach § 13 Abs. 11 Haushaltsgesetz 2022 in der Regel nicht anfallen werden. Auf die Einbeziehung eines Versorgungszuschlages wurde daher in der Kalkulation verzichtet.

3. Aus welchen bisherigen Titeln werden die entsprechenden Mittel für die neuen Stellen und die weiteren damit einhergehenden Kosten nach Frage 2 umgesetzt?

Antwort:

Die Personalausgaben für die 12 neu nach § 13 Abs. 11 Haushaltsgesetz 2022 ausgebracht Planstellen sind aus den jeweiligen Bezugstiteln zu leisten. Dies sind die Titel 0501-422 01, 0601-422 01, 0701-422 01, 0801-422 01 (neu) sowie 1001-422 01. Die Mehrausgaben werden im Rahmen der generell umfänglichen Deckungsfähigkeit des Personalkostenbudgets der jeweiligen Einzelpläne gedeckt. Die noch nicht gänzlich abgeschlossenen Umsetzungen nach § 50 Abs. 1 LHO im Zuge des Neuzuschnitts der Ressorts sind hierbei mit zu berücksichtigen.

Die weiteren Ausgaben für Personalgemeinkostenzuschlag, für Arbeitsplatzkosten, für Kosten für Informations- und Kommunikationstechnik werden eine Vielzahl von Titeln mit teilweise Kleinstbeträgen betreffen. Entsprechende Ausgaben finden darüber hinaus nicht nur in den obigen Ressorteinzelplänen ihren Niederschlag, sondern auch beispielsweise im Einzelplan 12 bezüglich der Deckung des Raumbedarfs oder im Einzelplan 14 hinsichtlich der IT-Ausstattung. Auch diese weiteren Ausgaben sind aus den vorhandenen Budgets zu decken.

Eine Umsetzung von Mitteln nach § 13 Abs. 11 Haushaltsgesetz 2022 erfolgte nicht.